

Gemeinde Gültz

Vorlage	Vorlage-Nr:	12/BV/189/2018
federführend:	Datum:	06.02.2018
Zentrale Verwaltung und Finanzen	Verfasser:	Lieckfeldt, Ivonne
	Fachbereichsleiter/-in:	Knebler, Silvana
Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Gültz für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2014		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	27.02.2018	12 Gemeindevertretung Gültz

1. Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Auf der Grundlage des geprüften Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Gültz empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel die Entlastung für die Bürgermeisterin zu erteilen.

Gemäß § 24 der Kommunalverfassung M-V besteht für die Bürgermeisterin Mitwirkungsverbot.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gültz beschließt gem. § 60 Abs. 5 Satz 2 Kommunalverfassung M-V die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Gültz für das Haushaltsjahr 2014.

Anlage/n:

./.